

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35	MONTAG, DEN 13. DEZEMBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 1999	Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz)	271
30. 11. 1999	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung (Weiterübertragungsverordnung)	273
30. 11. 1999	Verordnung zum Ausgleich von Ausbildungskosten zwischen den Krankenhäusern (Ausbildungskosten-Ausgleichsverordnung)	275
1. 12. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20	277

Bekanntmachung

(1) Auf Grund von Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und über weitere Gesetzesänderungen zur Ermächtigung des Senats zur Weiterübertragung von zusätzlichen Befugnissen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren vom 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

(2) Wegen der Überleitungsvorschrift wird auf Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. November 1999 verwiesen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. November 1999.

Gesetz

über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der Fassung vom 30. November 1999

§ 1

(1) Der Senat beschließt die Aufstellung der Bauleitpläne und die Auslegung der Bauleitplan-Entwürfe nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137). Beschlüsse über die Aufstellung sowie Ort

und Dauer der Planauslegung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(2) Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Absatz 1 BauGB führt das Bezirksamt durch seine Bezirksversammlung durch.

§ 2

(1) Der Flächennutzungsplan nach den §§ 5 bis 7 BauGB wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt.

(2) Der Beschluss der Bürgerschaft wird vom Senat im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Dabei ist anzugeben, wo der Flächennutzungsplan und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht zu kostenfreier Einsicht durch jedermann ausgelegt werden.

§ 3

(1) Bebauungspläne nach §§ 8 bis 13 BauGB werden durch Rechtsverordnung des Senats festgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Die Feststellung der Pläne durch Rechtsverordnung des Senats kann nur erfolgen, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Planentwurf zugestimmt hat.

(2) Die Bürgerschaft stellt Bebauungspläne durch Gesetz fest, wenn

1. sie sich die Feststellung vorbehalten hat,
2. die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Planentwurf nicht zugestimmt hat,
3. der Senat ihr Entwürfe zur Feststellung vorlegt.

Der Senat legt den Planentwurf der Bürgerschaft zur Feststellung vor, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfes zur Abstimmung über ihre Zustimmung beschlossen hat.

(3) Der Senat wird ermächtigt, gesetzlich festgestellte Bebauungspläne durch Rechtsverordnung unwesentlich zu ändern oder zu ergänzen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Abweichend von § 10 BauGB werden die Bebauungspläne im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verkündung von Karten und Zeichnungen kann dadurch ersetzt werden, dass das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf im Gesetz oder in der Rechtsverordnung hingewiesen wird.

§ 4

An die Stelle der in § 16 Absatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1, § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 6 Satz 1, § 142 Absatz 3 Satz 1, § 162 Absatz 2 Satz 1, § 165 Absätze 6 bis 9, § 170 Satz 1 und § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB vorgesehenen Satzung tritt die Form der Rechtsverordnung des Senats, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Für den Erlass von Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 BauGB, Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB sowie Verordnungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

§ 5

(1) In Rechtsverordnungen über Bebauungspläne können auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummern 1 und 6 und Absätze 9 bis 11 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 267), §§ 15 und 19 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), Festsetzungen aufgenommen werden. In ihnen können ferner auf Grund von §§ 15, 17 und 20 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile geändert oder aufgehoben werden. Für Gesetze über Bebauungspläne gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs finden auf diese Festsetzungen keine Anwendung.

(2) Werden Festsetzungen auf Grund von § 6 Absatz 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in den Bebauungsplan aufgenommen, gelten für die öffentliche Auslegung die Vorschriften des Baugesetzbuchs.

§ 6

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes auf die Bezirksämter weiterzuübertragen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach § 3 Absätze 1 und 3 für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Bebauungspläne bedürfen in diesen Fällen vor ihrer Feststellung durch das Bezirksamt der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Bezirksämter durch Rechtsverordnung für die Fälle zum Erlass der in § 4 Satz 2 genannten Verordnungen zu ermächtigen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Ermächtigung des Senats, gesetzlich festgestellte Bebauungspläne aus dem Zeitraum bis zur Verkündung des Gesetzes zur Reform der Verwaltung durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sowie die Ermächtigung zur Weiterübertragung dieser Befugnisse auf die Bezirksämter erfolgen durch gesonderte gesetzliche Regelungen.

§ 7

Die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 mit der Änderung vom 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 206, 489) gelten ergänzend. Die Befugnisse nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bleiben bestehen. In den Fällen der Ermächtigung der Bezirksämter zur Feststellung der in § 6 genannten Pläne und zum Erlass der in § 4 Satz 2 aufgeführten Verordnungen behält der Senat die Befugnis, die Rechtsverordnungen selbst zu erlassen.

Verordnung
zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen
im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung (Weiterübertragungsverordnung)
 Vom 30. November 1999

Auf Grund von § 4 Satz 2 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), sowie § 7 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 81 Absatz 14 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und von Artikel 1 bis Artikel 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215), geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494), von § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 mit der Änderung vom 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 261, 1999 Seite 255), § 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 16 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), wird verordnet:

§ 1

Befugnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

(1) Die Befugnisse nach § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes, soweit sie die verbindlichen Bauleitpläne betreffen, werden auf die Bezirksämter weiter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen ist die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

(3) Die Ermächtigung, die in den Artikeln 1 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung aufgeführten Gesetze über Bebauungspläne und Durchführungspläne, geändert durch das Gesetz

über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen sind die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

§ 2

Befugnisse zum Erlass
 von städtebaulichen Rechtsverordnungen

Die Bezirksämter werden ermächtigt,

1. Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137),
2. Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 BauGB,
3. Verordnungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB

für die Fälle durch Rechtsverordnung zu erlassen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen ist die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse und der Rechtsverordnungen in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen. Ebenso verbleibt die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse zu Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Nummer 2 BauGB beim Senat.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Landschaftsplanung

(1) Die Befugnis nach § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes zu Beschlüssen über die Aufstellung der Landschaftspläne wird auf die Bezirksämter weiterübertragen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, gesetzlich festgestellte Landschaftspläne durch Rechtsverordnung unwesentlich zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Die Ermächtigung, die in den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung der Ermächtigung, geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne, aufgeführten Gesetze über die Grünordnungspläne zu ändern, ergänzen oder aufzuheben, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(4) Die Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung für die Dauer bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote auszusprechen, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(5) Ausgenommen von den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Befugnissen sind die in der Anlage aufgeführten Regelungsbereiche.

§ 4

Befugnisse zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen

Die in § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 der Hamburgischen Bauordnung enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

§ 5

Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren

Die Verordnungsermächtigungen nach

- a) § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes,
- b) § 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6 und § 16 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes und
- c) § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes

werden für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

§ 6

Weitere Verfahrensvorschriften

Die Befugnisse nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bleiben bestehen. Die Vorschriften des Bauleitplanfeststellungsgesetzes sowie die Regelungen über die Aufstellung von Landschaftsplänen und Veränderungsverboten nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz bleiben im übrigen unberührt.

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Die Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) in der geltenden Fassung tritt außer Kraft.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. November 1999.

Anlage zur Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Bebauungs- und Landschaftsplanverfahren sowie Verfahren betreffend städtebauliche Rechtsverordnungen in Fällen überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung, und zwar Verfahren, die Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Übergeordnete Verkehrsanlagen und Trassierungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie zum Beispiel die Hauptverkehrsstraßen nach Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 1377), zuletzt geändert am 2. September 1999 (Amtlicher Anzeiger Seite 2577); Verkehrsanlagen zwischen Schiene und Straße) sowie Flächen für Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie; ausgenommen sind Planungen, die diese Verkehrsanlagen und Trassierungen nicht oder nur unwesentlich ändern.
2. Neuplanung von zentralen Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs.
3. Wohngebiete für mehr als 400 neue Wohneinheiten oder mit mehr als 10 ha zusätzlichen Wohnbauflächen.
4. Planungen für Arbeitsstätten größer als 6 ha. Ausgenommen sind Bebauungsplanverfahren, die unter Beibehaltung der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), zusätzlich erweiternde oder einschränkende Regelungen der Arbeitsstättennutzung zum Gegenstand haben; gleiches gilt für Bebauungsplanverfahren, in denen vorhandene Flächen für Arbeitsstätten nach der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), auf entsprechende Kategorien nach der Baunutzungsverordnung umgestellt werden, um den Bestand zu erhalten.
5. Neuplanung von Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen, Kraftwerke und Heizkraftwerke einschließlich ihrer Versorgungsnetze) mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion.
6. Neuplanung von kulturellen Einrichtungen und großen Freizeit- und Sportanlagen und Schulen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Berufsschulen, Sport- und Veranstaltungszentrum Volkspark, staatliche Museen, Staatstheater).
7. Neuplanung sonstiger Einrichtungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Justizvollzugsanstalten, Wohnunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Standorte für großflächigen Einzelhandel mit mehr als 5000 m² BGF, Großmarkt, Vieh- und Fleischzentrum, Hamburger Messe- und Kongresszentrum).
8. Die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt (einschließlich des Wallrings) und des nördlichen Hafenrandes (von der Innenstadt bis zur Westgrenze des Stadtteils Ottensen) sowie Planungen, die zu erheblichen Veränderungen der Größe, Aufgaben und Funktionsfähigkeit von Stadtparks und Bezirksparks (entsprechend der Kennzeichnung im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 [Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363]) führen.

Verordnung zum Ausgleich von Ausbildungskosten zwischen den Krankenhäusern (Ausbildungskosten-Ausgleichsverordnung)

Vom 30. November 1999

Auf Grund von § 17 Absatz 4a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 887), zuletzt geändert am 16. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1311, 1320), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Zwischen den Krankenhäusern mit Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Krankenhäusern ohne derartige Ausbildungsstätten findet ein Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der nach § 17 Absatz 4a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu berücksichtigenden Kosten statt.

§ 2

Ausgleichsfonds

Zum Zwecke des Ausgleichs besteht ein Ausgleichsfonds, der von der Hamburgischen Krankenhausesellschaft e.V. treuhänderisch verwaltet wird (Ausgleichsstelle). Die Ausgleichsstelle erhebt bei allen Krankenhäusern eine Umlage und zahlt den auf die ausgleichsberechtigten Krankenhäuser entfallenden Ausgleichsbetrag (§ 6). Sie hat für den Geldverkehr ein eigenes Girokonto einzurichten.

§ 3

Messgröße

(1) Die jahresdurchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz werden landeseinheitlich für jede Ausbildungsstättenart nach § 2 Nummer 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von der Ausgleichsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festgestellt, in dem 90 vom Hundert

- a) der Personalkosten der in der Ausbildungsstätte Tätigen,
- b) der Sachkosten der Ausbildung in Höhe eines jährlich von der Ausgleichsstelle festzusetzenden Pauschalbetrages,
- c) der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden (Personalkosten) bereinigt um die durch Anrechnungsregelungen entfallenen Personalkosten

aller ausbildenden Krankenhäuser durch die Gesamtanzahl der Ausbildungsplätze dividiert wird (Messgröße).

(2) Die Messgröße nach Absatz 1 multipliziert mit der Zahl der im jeweiligen Krankenhaus durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden ergibt den ausgleichsfähigen Betrag je Ausbildungsart und Krankenhaus.

§ 4

Ausgleichsverfahren

(1) Die Summe aller ausgleichsfähigen Beträge nach § 3 Absatz 2 für alle Ausbildungsarten stellt den Gesamtbetrag des Ausgleichsfonds dar. Zur Errechnung des Umlagebetrages der einzelnen Krankenhäuser wird dieser Gesamtbetrag durch die Gesamtzahl der Berechnungstage und Belegungstage aller Krankenhäuser dividiert (Belastungsziffer); die Belastungsziffer ist dann mit der Zahl der Berechnungstage und Belegungstage des einzelnen Krankenhauses zu multiplizieren.

(2) Jedes Krankenhaus hat den nach Absatz 1 Satz 2 errechneten Betrag an die Ausgleichsstelle abzuführen (Umlagebetrag). Die Ausgleichsstelle zahlt die nach § 3 Absatz 2 errechneten ausgleichsfähigen Beträge an das Krankenhaus aus (Erstattungsbetrag).

(3) Für die Ermittlung sowohl des Umlagebetrages als auch des Erstattungsbetrages gilt, dass Berechnungstage, die ausschließlich einer Dialysebehandlung dienen und Beurlaubungstage unberücksichtigt bleiben sowie Berechnungstage, an denen Krankenhausleistungen teilstationär erbracht werden, mit dem Faktor 0,5 bewertet werden.

(4) Die Ausgleichsberechnung wird jedes Jahr für das darauf folgende Kalenderjahr auf der Grundlage der Daten des vergangenen Jahres durchgeführt.

(5) Ergeben sich im laufenden Ausgleichsverfahren Änderungen hinsichtlich der Anzahl der umlagepflichtigen Krankenhäuser, werden die sich daraus ergebenden Verrechnungen beim Ausgleichsverfahren im darauf folgenden Jahr vorgenommen. Eventuelle Belastungen sollen gleichmäßig auf alle Krankenhäuser verteilt werden.

§ 5

Meldungen

Jedes Krankenhaus hat der Ausgleichsstelle bis zum 1. September eines jeden Jahres je Ausbildungsart die Zahl der im vorangegangenen Jahr laut Feststellungsbescheid vorhandenen Ausbildungsplätze und der durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden sowie die nach § 3 Absatz 1, Buchstaben a bis c, gegliederten nachgewiesenen Kosten je Ausbildungsstätte nach § 2 Nummer 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und die Summe der nach der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2750), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3853, 3858), dem Budgetbereich zugeordneten Berechnungstage, der dem Fallpauschalbereich zugeordneten Belegungstage und der Berechnungstage nach § 4 Absatz 3 schriftlich zu melden.

§ 6

Zahlung, Erstattung

(1) Die Ausgleichsstelle teilt den Krankenhäusern rechtzeitig den zu zahlenden Umlagebetrag (§ 4 Absatz 2 Satz 1) sowie den Erstattungsbetrag mit. Bei Krankenhäusern, die einen Anspruch auf Ausgleich ihrer Ausbildungskosten haben, sind der Umlagebetrag und der Erstattungsbetrag (§ 4 Absatz 2 Satz 2) gegeneinander zu verrechnen.

(2) Die Zahlungstermine werden von der Ausgleichsstelle festgesetzt.

(3) Geleistete oder erhaltene Ausgleichszahlungen sind bei der Budgetbildung oder der Berechnung von Zu- oder Abschlägen auf Fallpauschalen des folgenden Budgetzeitraumes in voller Höhe zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt von einem Krankenhaus innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit keine Zahlung, so erlässt die zuständige Behörde einen entsprechenden Zahlungsbescheid.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Meldung nach § 5 ist erstmals nach dem Stande des Jahres 1998 zum 15. Januar 2000 abzugeben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Ausgleich von Ausbildungskosten zwischen den Krankenhäusern vom 19. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. November 1999.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 20**

Vom 1. Dezember 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), sowie § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 mit der Änderung vom 27. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 97, 1999 Seite 75) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20 vom 4. August 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„(3) In den Gewerbegebieten sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Maßgebend ist die Raumnutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind:
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 1. Dezember 1999.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20



Plangebiet Lurup 20

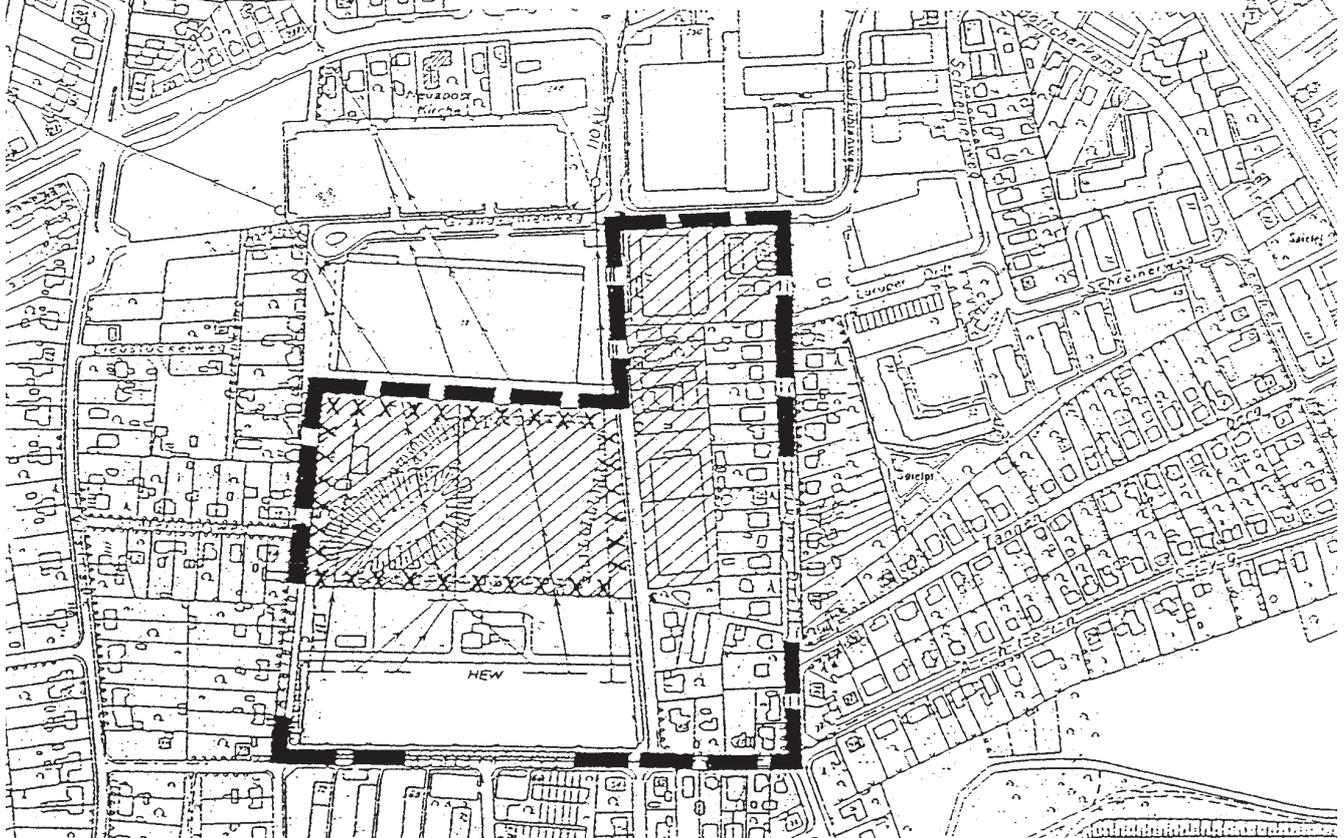


Gebiet der Änderung



Umgrenzung der Fläche, deren
Böden erheblich mit
umweltgefährdenden
Stoffen belastet sind

Maßstab 1: 5000



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 235129-0 — Telefax: 232786.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene
vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz-
und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von §8 der Postzeitungsordnung beigelegt.